

## III-124 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

22. 3. 1974

### Tätigkeitsberichte des Verfassungsgerichtshofes für die Jahre 1970, 1971 und 1972

An den  
Präsidenten des Nationalrates

Wien

Ich beehre mich, in den Anlagen A, B und C die Tätigkeitsberichte des Verfassungsgerichtshofes für die Jahre 1970, 1971 und 1972 dem Nationalrat gemäß § 15 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates vorzulegen.

Ferner berichte ich, daß ich diese Tätigkeitsberichte des Verfassungsgerichtshofes der Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 12. März 1974 zur Kenntnis gebracht habe.

Zu den einzelnen Ausführungen in den Tätigkeitsberichten des Verfassungsgerichtshofes erlaube ich mir, folgendes zu bemerken:

#### 1. Tätigkeitsbericht für das Jahr 1970

a) Der Verfassungsgerichtshof ersuchte die Bundesregierung, „für die Behebung von Kundmachungsmängeln jener Verordnungen Sorge zu tragen, bei denen sich aus den Gründen eines aufhebenden Erkenntnisses bezüglich eines Teiles der Verordnung ergibt, daß der gleiche Aufhebungsgrund auch für den übrigen Teil der Verordnung gilt“.

Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst wird in regelmäßigen Zeitabständen die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich der Verordnungsprüfungsverfahren sichten und bei Teilaufhebungen von Verordnungen, die auf Kundmachungsmängel zurückzuführen sind, die Behörde, die die betreffende Verordnung erlassen hat, auf diesen Umstand mit dem Ersuchen hinweisen, die ordnungsmäßige Kundmachung der Verordnung in die Wege zu leiten.

b) Die Behandlung einzelner Beschwerdefälle gab dem Verfassungsgerichtshof Anlaß, darauf hinzuweisen, daß Häftlingen, die nach den Wahlordnungen (des Bundes und der Länder) wahl-

berechtigt sind, die Ausübung des Wahlrechtes auch tatsächlich ermöglicht werden soll.

Im Bundesministerium für Inneres wird eine Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung 1971 vorbereitet, in der auch Bestimmungen aufgenommen werden sollen, durch die den Wahlberechtigten, die in Justizanstalten und Polizeigefangenenhäusern untergebracht sind, die Ausübung des Wahlrechtes ermöglicht werden wird.

c) Schließlich wies der Verfassungsgerichtshof auf den Mangel gesetzlicher Grundlagen für die Durchführung von Hotelkontrollen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes hin.

Dazu ist darauf hinzuweisen, daß der § 10 des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, eine rechtliche Verpflichtung der meldepflichtigen Personen zur Bekanntgabe ihrer Identität auch gegenüber der Meldebehörde und den Sicherheitsorganen vorsieht. Das Bundesministerium für Inneres ist überdies bereits seit längerem mit der Erarbeitung eines Polizei-Organisations- und Befugnisgesetzes befaßt, das im vergangenen Jahr durch das Bundesministerium für Justiz und das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst einer Vorbegutachtung unterzogen wurde. In diesem Gesetz sollen weitere gesetzliche Grundlagen für die Identitätsfeststellung von Personen geschaffen werden.

#### 2. Tätigkeitsbericht für das Jahr 1971

a) Der Verfassungsgerichtshof wies auf eine divergierende Rechtsprechung mit dem Verwaltungsgerichtshof in einer Frage des Kostenanspruches hin. Im Falle der Säumnisbeschwerde spricht nämlich der Verwaltungsgerichtshof bei Nachholung des versäumten Bescheides vor Ablauf der im Vorverfahren gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 gesetzten Frist keine Kosten zu. Auf Grund eines Antrages des Verwaltungsgerichtshofes überprüfte der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit des

§ 56 erster Satz Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965. Der Verfassungsgerichtshof kam zu dem Ergebnis, daß wohl die Auslegung, die der Verwaltungsgerichtshof dieser Bestimmung gegeben hat, den Gleichheitsgrundsatz verletzen würde, daß aber eine verfassungskonforme Auslegung möglich sei, wenn man anerkennt, daß die Regelung des § 33 Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 auch den Fall des § 36 Abs. 2 VwGG 1965 umfasse. In seinem Erkenntnis vom 5. März 1970, G 34/69, gab daher der Verfassungsgerichtshof dem Antrag des Verwaltungsgerichtshofes nicht statt. In der Folge wies jedoch der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluß eines verstärkten Senates vom 27. November 1970, Zl. 108/70, den Antrag auf Zuerkennung von Aufwandsersatz bei Einstellung des Verfahrens gemäß § 36 Abs. 2 VwGG 1965 ab, weil der § 33 Abs. 1 VwGG 1965, entgegen der Meinung des Verfassungsgerichtshofes, die Einstellung nach § 36 Abs. 2 VwGG 1965 nicht umfasse. Der Verfassungsgerichtshof benützt im übrigen den Anlaß, auf die Dringlichkeit der Lösung des allgemeinen Divergenzproblems aufmerksam zu machen.

Dazu ist zu bemerken, daß die divergierende Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts in der oben erwähnten Kostenfrage zweifellos einer Lösung bedarf. Da im Zusammenhang mit einer Beschlußfassung der gesetzgebenden Körperschaften über die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch die Einfügung von Bestimmungen über die Volksanwaltschaft geändert wird (131 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP), eine umfangreiche Änderung auch des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 erforderlich würde, wird derzeit von einer gesonderten Novellierung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 zur Beseitigung der erwähnten divergierenden Rechtsprechung abgesehen. Ich halte es vielmehr für zweckmäßig, das Schicksal der genannten Regierungsvorlage abzuwarten. Im Zuge der dann in die Wege zu leitenden Novellierung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 wird auch das Problem der Kosten-zuspruchsregelung geprüft werden.

Da im Rahmen der parlamentarischen Beratungen über die „Volksanwaltschaft“ Tendenzen ersichtlich wurden, die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über den Verfassungsgerichtshof im Sinne einer Erweiterung des Rechtsschutzes auszubauen, bin ich der Auffassung, daß es derzeit nicht zweckmäßig wäre, das Divergenzproblem durch eine Regierungsvorlage einer Lösung zuführen zu wollen. Abgesehen davon, daß sich seit Jahren einer Lösung dieses Problems nicht zu überwindende Schwierigkeiten in den Weg gestellt haben, ist jedenfalls zunächst die weitere Entwicklung der parlamentarischen

Beratungen über die „Volksanwaltschaft“ abzuwarten.

b) Wie auch schon in Tätigkeitsberichten früherer Jahre weist der Verfassungsgerichtshof auch in diesem Tätigkeitsbericht auf die Notwendigkeit der Aufhebung der Ausnahmebestimmung des Art. 133 Z 4 B-VG hin, wodurch auch die Bescheide der dort geregelten Kollegialbehörden voll der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterworfen würden. Der Verfassungsgerichtshof sieht in dieser Ausnahme von Verwaltungsgerichtsbarkeit die „wohl bedenklichste Lücke im österreichischen rechtsstaatlichen System“.

Im Rahmen der parlamentarischen Behandlung der „Volksanwaltschaft“ ist auch die Modifizierung der Bestimmung des Art. 133 Z 4 B-VG zur Sprache gekommen. Ich möchte daher auch in dieser Frage nicht den parlamentarischen Beratungen vorgreifen und beabsichtige, deren Ergebnis abzuwarten.

### 3. Tätigkeitsbericht für das Jahr 1972

a) Der Verfassungsgerichtshof weist darauf hin, daß gemäß § 6 Abs. 2 erster Satz Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 nur im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes ein Ersatzmitglied zu laden ist, nicht jedoch dann, wenn die Stelle eines Mitgliedes vakant ist. Dieser Mangel könne die Gefahr mit sich bringen, daß der Verfassungsgerichtshof bei Vakanz der Stellen mehrerer Mitglieder nicht mehr beschlußfähig ist. Der Verfassungsgerichtshof regt daher eine Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 an, derzufolge ein Ersatzmitglied auch im Falle der Vakanz der Stelle eines Mitgliedes zu laden ist. Damit würde das Problem der Sicherung der Funktion des Verfassungsgerichtshofes durch sofortige Neubesetzung erledigter Stellen weitgehend entschärft.

Auch in diesem Falle beabsichtige ich, keine gesonderte Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 zu veranlassen, sondern diese Frage im Zusammenhang mit einer umfangreicheren Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 prüfen zu lassen. Es gilt dann das schon oben Erwähnte, daß nämlich bei einer Beschlußfassung der gesetzgebenden Körperschaften über die Bundes-Verfassungsgesetznovelle über die Einführung einer Volksanwaltschaft eine Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 in größerem Ausmaß erforderlich würde und bei dieser Gelegenheit die Anregung des Verfassungsgerichtshofes zur Diskussion gestellt werden könnte.

b) Wie auch schon im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1971 weist der Verfassungsgerichtshof neuerlich auf die Problematik der sogenannten „Art. 133 Z. 4-Behörden“ hin. Diesbezüglich verweise ich auf das oben Gesagte.

## III-124 der Beilagen

3

Ergänzend betonte aber der Verfassungsgerichtshof auch die Notwendigkeit einer Verbesserung des Rechtsschutzes hinsichtlich des Art. 133 Z. 2 B-VG. Durch diese Bestimmung werden die Disziplinarangelegenheiten der Angestellten des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden von der nachprüfenden Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes ausgenommen.

Im Rahmen der in diesem Jahr eingeleiteten Beratungen über eine Neuordnung des Dienstrechtes wird die Frage des Rechtsschutzes in Disziplinarangelegenheiten ebenfalls zur Diskussion stehen. Da diese Angelegenheit eingehender Beratungen zwischen den Gebietskörperschaften und mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes bedarf, beabsichtige ich, das Ergebnis dieser Beratungen abzuwarten.

c) Abschließend weist der Verfassungsgerichtshof darauf hin, er sehe es als seine nächste Aufgabe an, die Zeit zwischen Beschluß und Ausfertigung seiner Erkenntnisse zu verkürzen. Die Ursache für Verzögerungen liegen nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes fast nur in der Dauer der Vervielfältigung. Der Gerichtshof werde daher die Anschaffung ausreichender Vervielfältigungsgeräte prüfen und hoffe, mit dem vorhandenen Personal das Auslangen zu finden.

Wenn es dem Verfassungsgerichtshof gelingen könnte, die Zeit zwischen Beschlußfassung und Ausfertigung zu verkürzen, so wäre dies sehr zu begrüßen.

18. März 1974

Der Bundeskanzler:  
**Kreisky**

Anlage A

# Bericht

## über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1970

I. 1. Der Verfassungsgerichtshof hat im Jahre 1970 vier öffentliche Sessionen abgehalten. Insgesamt wurde an 60 Tagen verhandelt und beraten. Darunter waren im Berichtsjahr an acht Tagen nichtöffentliche Sitzungen.

Im Berichtsjahr fielen 809 Rechtsfälle an. 381 Rechtsfälle wurden endgültig entschieden. Am Ende des Jahres waren 635 Fälle offen für 1971.

Für die Bearbeitung der Fälle standen vier ständige Referenten zur Verfügung. Jeder dieser nicht hauptberuflichen Referenten hat im Jahre 1970 durchschnittlich rund 95 Fälle zur Entscheidung gebracht.

Die folgende Übersicht macht die erhöhte Belastung des Gerichtshofes klar:

Jahr	angefallen	erledigt	offen am Jahresende
1968 .....	542	697	227
1969 .....	460	480	207
1970 .....	809	381	635

2. Der überaus hohe Aktenanfall während des Berichtsjahres ließ das äußerste Ziel, am Jahresende nur so viele Fälle offen zu haben, wie etwa in einer Session erledigt werden können, ungeachtet aller Bemühungen nicht erreichen.

II. Die Erfahrungen des Gerichtshofes im Berichtsjahr geben Anlaß zu folgenden Anregungen und Bemerkungen:

1. Die Bundesregierung wird ersucht, für die Behebung von Kundmachungsmängeln jener Verordnungen Sorge zu tragen, bei denen sich aus den Gründen eines aufhebenden Erkenntnisses bezüglich eines Teiles der Verordnung ergibt, daß der gleiche Aufhebungsgrund auch für den übrigen Teil der Verordnung gilt.

2. Die Behandlung der Beschwerdefälle B 69/70, B 70/70 und B 75/70 gibt Anlaß, darauf hinzuweisen, daß Häftlingen, die nach den Wahlordnungen (des Bundes und der Länder) wahlberechtigt sind, die Ausübung des Wahlrechtes auch tatsächlich ermöglicht werden soll. Es dürfte dazu eine Änderung der Nationalrats-Wahlordnung erforderlich sein.

3. Aus Anlaß der Behandlung des Falles B 377/1969 zeigte sich der Mangel einer gesetzlichen Grundlage für die Durchführung von Hotelkontrollen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, etwa in Form eines Polizeiermächtigengesetzes.

Der Präsident:  
Dr. Antonioli

**Tabelle**  
über den Anfall und die Erledigung der Rechtssachen im Jahre 1970

	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach			Verordnungsprüfung nach Art. 139	Gesetzesprüfung nach Art. 140	Wahl-anfechtung nach	Mandatsverlust nach	Anklagen nach Art. 142 und 143	Beschwerden nach Art. 144	Zusammen
		Art. 126 a	Art. 138								
			Abs. 1	Abs. 2							
offen aus 1966	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
offen aus 1968	1	—	—	—	—	—	—	—	—	11	12
offen aus 1969	3	—	—	1	9	9	3	—	—	169	194
neu angefallen 1970 .....	15	—	7	3	34	38	12	1	—	699	809
erledigt 1970 .	11	—	1	3	28	33	15	1	—	289	381 <sup>1)</sup>
offen für 1971	8	—	6	1	15	14	—	—	—	591	635

<sup>1)</sup> in öffentlicher Sitzung ..... 182  
in nichtöffentlicher  
Sitzung ..... 199  
381

III-124 der Beilagen

	1970												
	anhängig von 1966	anhängig von 1968	anhängig von 1969	neu an- gefallen 1970	erledigt wurden in						Verfahren unter- brochen wegen Gesetz oder Ver- ordnung Prüfung oder vertagt	offen oder noch nicht verhand- lungsreif	Am 31. 12. 1970 ins- gesamt anhängig
					öffentlicher Sitzung			nichtöffentlicher Sitzung					
statt- gegeben	abge- wiesen	zurück- gewiesen oder ein- gestellt	statt- gegeben	abge- wiesen	zurück- gewiesen oder ein- gestellt	statt- gegeben	abge- wiesen	zurück- gewiesen oder ein- gestellt					
Vermögensrechtliche An- sprüche nach Art. 137 B-VG (A) .....	—	1	3	15	2	1	—	—	—	8	3	5	8
Meinungsverschieden- heiten mit dem Rech- nungshof nach Art. 126 a B-VG (K R) .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kompetenzkonflikte nach Art. 138 Abs. 1 B-VG (K I) .....	—	—	—	7	—	—	—	—	—	1	—	6	6
Kompetenzfeststellungen nach Art. 138 Abs. 2 B-VG (K II) .....	—	—	1	3	1	2	—	—	—	—	1	—	1
Prüfung von Verordnungen nach Art. 139 B-VG (V) .	—	—	9	34	20	5	—	—	—	3	—	15	15
Prüfung von Gesetzen nach Art. 140 B-VG (G) .....	—	—	9	38	16	9	3	—	—	5	—	14	14
Wahlanfechtung nach Art. 141 B-VG (W I) .....	—	—	3	12	5	8	—	—	—	2	—	—	—
Anträge auf Mandatsver- luste nach Art. 141 B-VG (W II) .....	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Anklagen gegen oberste Organe der Bundes- und der Landesverwaltung nach Art. 142 und 143 B-VG (E) .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beschwerden nach Art. 144 B-VG (B) .....	1	11	169	699	42	65	2	7	76	97	232	359	591
Beschwerden wegen Völ- kerrechtsverletzung nach Art. 145 B-VG (BVö) ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	12	194	809	87	90	5	7	76	116	236	401	635

6

III-124 der Beilagen

Anlage B

# Bericht

## über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1971

I 1. Der Verfassungsgerichtshof hat im Jahre 1971 vier öffentliche Sessionen abgehalten. Insgesamt wurde an 62 Tagen verhandelt und beraten. Darunter waren im Berichtsjahr an neun Tagen nichtöffentliche Sitzungen.

Im Berichtsjahr fielen 469 Rechtsfälle an. 837 Rechtsfälle wurden endgültig entschieden. Am Ende des Jahres waren 267 Fälle offen für 1972.

Für die Bearbeitung der Fälle standen fünf ständige Referenten zur Verfügung. Jeder dieser nicht hauptberuflichen Referenten hat im Jahre 1971 durchschnittlich rund 209 Fälle zur Entscheidung gebracht.

Die folgende Übersicht macht die erhöhte Belastung des Gerichtshofes klar:

Jahr	angefallen	erledigt	offen am Jahresende
1969 .....	460	480	207
1970 .....	809	381	635
1971 .....	469	837	267

2. Der hohe Aktenanfall während des Berichtsjahres ließ das äußerste Ziel, am Jahresende nur so viele Fälle offen zu haben, wie etwa in einer Session erledigt werden können, ungeachtet aller Bemühungen nicht erreichen.

II. Die Erfahrungen des Gerichtshofes im Berichtsjahr geben Anlaß zu folgenden Anregungen und Bemerkungen:

1. Im Falle der Säumnisbeschwerde spricht der Verwaltungsgerichtshof bei Nachholung des versäumten Bescheides vor Ablauf der im Vorverfahren gemäß § 36 Abs. 1 VwGG 1965 gesetzten Frist keine Kosten zu (vgl. die Beschlüsse vom 21. Mai 1965, Slg. Nr. 6699/A, vom 29. Juli 1965, Zl. 488/65). Da sich Bedenken gegen die diese Rechtsprechung begründende Regelung ergaben, stellte der Senat VIII des Verwaltungsgerichtshofes im Verfahren Zl. 945 und 946/68 beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Aufhebung des ersten Satzes des § 56 VwGG 1965. Im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof räumte die Bundesregierung ein, daß auf dem

Boden der durch den Verwaltungsgerichtshof geübten Auslegung des § 56 VwGG 1965 der Gleichheitsgrundsatz verletzt ist. Auch der Verfassungsgerichtshof kam in seinem Erkenntnis vom 5. März 1970, Zl. G 34/69, zu der gleichen Auffassung, er gab aber dem Antrag des Verwaltungsgerichtshofes nicht statt, weil eine mit dem Gleichheitsgrundsatz in Übereinstimmung stehende Auslegung möglich ist, und zwar dann, wenn man anerkennt, daß die Regelung des § 33 Abs. 1 VwGG 1965 auch den Fall des § 36 Abs. 2 VwGG 1965 letzter Satz umfaßt. In der Folge wies jedoch der verstärkte Senat IV B mit Beschluß vom 27. November 1970, Zl. 108/70, den Antrag auf Zuerkennung von Aufwändersatz bei Einstellung des Verfahrens gemäß § 36 Abs. 2 ab, weil der § 33 Abs. 1 VwGG 1965, entgegen der Meinung des Verfassungsgerichtshofes, die Einstellung nach § 36 Abs. 2 VwGG 1965 nicht mit umfasse. Durch den zuletzt genannten Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Widerspruch in der Rechtsprechung zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof entstanden. Der Verfassungsgerichtshof regt an, diesen Widerspruch durch gesetzliche Maßnahmen zu bereinigen.

Die Dringlichkeit der Lösung des allgemeinen Divergenzenproblems wird auch aus diesem Anlaß wieder deutlich.

2. Wiederholt hat der Verfassungsgerichtshof in seinen Tätigkeitsberichten auf die Notwendigkeit der Aufhebung der Ausnahmebestimmung des Art. 133 Z. 4 B-VG hingewiesen, wodurch auch die Bescheide der dort geregelten Kollegialbehörden voll der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterworfen würden. Zahlreiche im Berichtsjahr an den Verfassungsgerichtshof herangetragene Beschwerden gegen Bescheide solcher Behörden veranlassen den Gerichtshof neuerdings, auf diese wohl bedenklichste Lücke im österreichischen rechtsstaatlichen System hinzuweisen.

Der Präsident:

Dr. Antonioli

**Tabelle**  
über den Anfall und die Erledigung der Rechtssachen im Jahre 1971

	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach			Verordnungs- prüfung nach Art. 139	Gesetzes- prüfung nach Art. 140	Wahl- anfechtung nach	Mandats- verlust nach	Anklagen nach Art. 142 und 143	Beschwerden nach Art. 144	Zusammen
		Art. 126 a	Art. 138								
			Abs. 1	Abs. 2							
offen aus 1966	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
offen aus 1968	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4
offen aus 1969	2	—	—	—	—	—	—	—	—	16	18
offen aus 1970	6	—	6	1	15	14	—	—	—	570	612
neu angefallen 1971 .....	7	—	2	—	36	42	9	—	—	373	469
erledigt 1971 .	12	—	7	1	46	44	7	—	—	720	837 <sup>1)</sup>
offen für 1972	3	—	1	—	5	12	2	—	—	244	267

<sup>1)</sup> in öffentlicher Sitzung ..... 191  
in nichtöffentlicher  
Sitzung ..... 646

837

	anhängig aus 1966	anhängig aus 1968	anhängig aus 1969	anhängig aus 1970	neu an- gefallen 1971	erledigt wurden in						Verfahren unter- brochen- wegen Gesetzes- oder Ver- ordnungs- prüfung oder vertagt	offen oder noch nicht verhand- lungsreif	Am 31. 12. 1971 ins- gesamt anhängig
						öffentlicher Sitzung			nichtöffentlicher Sitzung					
						statt- gegeben	abge- wiesen	zurück- gewiesen oder ein- gestellt	statt- gegeben	abge- wiesen	zurück- gewiesen oder ein- gestellt			
Vermögensrechtliche An- sprüche nach Art. 137 B-VG (A) .....	—	—	2	6	7	2	4	1	—	—	5	1	2	3
Meinungsverschieden- heiten mit dem Rech- nungshof nach Art. 126a B-VG (K R) .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kompetenzkonflikte nach Art. 138 Abs. 1 B-VG (K I) .....	—	—	—	6	2	—	—	—	—	—	7	—	1	1
Kompetenzfeststellungen nach Art. 138 Abs. 2 B-VG (K II) .....	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Prüfung von Verordnun- gen nach Art. 139 B-VG (V) .....	—	—	—	15	36	31	11	—	—	—	4	1	4	5
Prüfung von Gesetzen nach Art. 140 B-VG (G) ...	—	—	—	14	42	20	14	2	—	1	7	—	12	12
Wahlanfechtung nach Art. 141 B-VG (W I) .....	—	—	—	—	9	2	1	—	—	—	4	—	2	2
Anträge auf Mandatsver- luste nach Art. 141 B-VG (W II) .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anklagen gegen oberste Organe der Bundes- und der Landesverwaltung nach Art. 142 und 143 B-VG (E) .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beschwerden nach Art. 144 B-VG (B) .....	1	4	16	570	373	39	54	9	5	523	90	26	218	244
Beschwerden wegen Völ- kerrechtsverletzung nach Art. 145 B-VG (BVö) ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	4	18	612	469	95	84	12	5	524	117	28	239	267

III-124 der Beilagen

9

Anlage C**Bericht****über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1972**

I. 1. Der Verfassungsgerichtshof hat im Jahre 1972 vier öffentliche Sessionen abgehalten. Insgesamt wurde an 64 Tagen verhandelt und beraten. Darunter waren im Berichtsjahr an acht Tagen nichtöffentliche Sitzungen.

Im Berichtsjahr fielen 433 Rechtsfälle an. 577 Rechtsfälle wurden endgültig entschieden. Am Ende des Jahres waren 123 offen für 1973.

Für die Bearbeitung der Fälle standen fünf ständige Referenten zur Verfügung. Jeder dieser nicht hauptberuflichen Referenten hat im Jahre 1972 durchschnittlich rund 115 Fälle zur Entscheidung gebracht.

Die folgende Übersicht macht die Belastung des Gerichtshofes klar:

Jahr	angefallen	erledigt	offen am Jahresende
1970 .....	809	381	635
1971 .....	469	837	267
1972 .....	433	577	123

2. Der Verfassungsgerichtshof hat damit das äußerste Ziel, am Jahresende nur so viele Fälle offen zu haben, wie etwa in einer Session erledigt werden können, erreicht.

II. Die Erfahrungen des Gerichtshofes im Berichtsjahr geben Anlaß zu folgenden Anregungen und Bemerkungen:

1. Nach § 6 Abs. 2 erster Satz VerfGG 1953 ist im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes ein Ersatzmitglied zu laden. Mangels einer Grundlage im VerfGG 1953 kann ein Ersatzmitglied dann nicht geladen werden, wenn die Stelle eines Mitgliedes vakant ist. Dieser Mangel birgt die Gefahr in sich, daß der Gerichtshof bei Vakanz der Stellen mehrerer Mitglieder nicht mehr beschlußfähig ist.

Durch eine Änderung des VerfGG 1953, derzufolge ein Ersatzmitglied auch im Falle der Vakanz der Stelle eines Mitgliedes zu laden ist, würde das Problem der Sicherung der Funktion des Gerichtshofes durch sofortige Neubesetzung erledigter Stellen weitgehend entschärft.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in seinen Tätigkeitsberichten wiederholt auf die Notwendigkeit einer Verbesserung des Rechtsschutzes, insbesondere im Hinblick auf den Ausschluß der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Art. 133 Z. 2 und Z. 4 B-VG, hingewiesen, wodurch auch die Bescheide in den dort geregelten Fällen vom Verwaltungsgerichtshof überprüft werden würden. Die im Berichtsjahr an den Verfassungsgerichtshof herangetragenen Beschwerden gegen Bescheide in Fällen des Art. 133 Z. 2 und Z. 4 veranlassen den Gerichtshof neuerdings, auf diese wohl bedenklichste Lücke im österreichischen rechtsstaatlichen System hinzuweisen, wobei dem Verfassungsgerichtshof eine bloße Veränderung der Zusammensetzung der Kollegialbehörden nach Art. 133 Z. 4 B-VG nicht als ausreichend erscheint.

3. Der Verfassungsgerichtshof sieht als seine nächste Aufgabe an, die Zeit zwischen Beschluß und Ausfertigung seiner Erkenntnisse zu verkürzen. Dieser Zeitraum scheint dem Gerichtshof nach seiner eigenen Meinung derzeit gelegentlich zu lang zu sein. Die Ursache liegt fast nur in der Dauer der Vervielfältigung. Der Gerichtshof prüft daher die Anschaffung ausreichender Vervielfältigungsgeräte, er hofft dabei, mit dem vorhandenen Personal das Auslangen zu finden.

Der Präsident:  
Dr. Antonioli

**Tabelle**  
über den Anfall und die Erledigung der Rechtssachen im Jahre 1972

	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach			Verordnungs- prüfung nach Art. 139	Gesetzes- prüfung nach Art. 140	Wahl- anfechtung nach	Mandats- verlust nach	Anklagen nach Art. 142 und 143	Beschwerden nach Art. 144	Zusammen
		Art. 126 a	Art. 138								
			Abs. 1	Abs. 2							
offen aus 1968	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	
offen aus 1969	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	
offen aus 1970	1	—	—	—	—	—	—	—	28	29	
offen aus 1971	2	—	1	—	5	12	2	—	207	229	
neu angefallen 1972 .....	21	—	1	2	59	49	4	—	297	433	
erledigt 1972 .	19	—	2	1	55	53	5	—	442	577 <sup>1)</sup>	
offen für 1973	5	—	—	1	9	8	1	—	99	123	

<sup>1)</sup> in öffentlicher Sitzung ..... 261  
in nichtöffentlicher  
Sitzung ..... 316  
577

1972

	anhängig aus 1968	anhängig aus 1969	anhängig aus 1970	anhängig aus 1971	neu an- gefallen 1972	erledigt wurden in						Verfahren unter- brochen wegen Gesetzes- oder Ver- ordnungs- prüfung oder vertagt	offen oder noch nicht verhand- lungsreif	Am 31. 12. 1972 ins- gesamt anhängig
						öffentlicher Sitzung			nichtöffentlicher Sitzung					
						statt- gegeben	abge- wiesen	zurück- gewiesen oder ein- gestellt	statt- gegeben	abge- wiesen	zurück- gewiesen oder ein- gestellt			
Vermögensrechtliche An- sprüche nach Art. 137 B-VG (A) .....	—	—	1	2	21	18	—	—	—	—	1	2	3	5
Meinungsverschieden- heiten mit dem Rech- nungshof nach Art. 126a B-VG (K R) .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kompetenzkonflikte nach Art. 138 Abs. 1 B-VG (K I) .....	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Kompetenzfeststellungen nach Art. 138 Abs. 2 B-VG (K II) .....	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	1	1
Prüfung von Verordnun- gen nach Art. 139 B-VG (V) .....	—	—	—	5	59	43	7	—	—	—	5	—	9	9
Prüfung von Gesetzen nach Art. 140 B-VG (G) ...	—	—	—	12	49	33	14	—	—	—	6	—	8	8
Wahlanfechtung nach Art. 141 B-VG (W I) .....	—	—	—	2	4	—	3	1	—	—	1	—	1	1
Anträge auf Mandatsver- luste nach Art. 141 B-VG (W II) .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anklagen gegen oberste Organe der Bundes- und der Landesverwaltung nach Art. 142 und 143 B-VG (E) .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beschwerden nach Art. 144 B-VG (B) .....	3	6	28	207	297	49	82	9	24	130	148	13	86	99
Beschwerden wegen Völ- kerrechtsverletzung nach Art. 145 B-VG (BVö) ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	6	29	229	433	145	106	10	24	130	162	15	108	123

12

III-124 der Beilagen